

können sich Umstände ergeben, die diese Feststellung erst im Verlauf der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens ermöglichen. Verfehlungen werden in den §§ 4 StGB und I der Ersten Durchführungsverordnung zum Einführungsgesetz des StGB — Verfolgung von Verfehlungen — vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975, S. 128 ff.) beschrieben; sie sind keine Straftaten. Bei den Verfehlungstatbeständen handelt es sich um:

- Hausfriedensbruch zum Nachteil eines Bürgers (§ 134 Abs. 1 StGB),
- Beleidigung und Verleumdung (§§ 137, 138, 139 Abs. 1 StGB),
- geringfügigen Diebstahl oder Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums (§ 160 StGB),
- geringfügigen Diebstahl oder Betrug zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums (§ 179 StGB).

Von Straftaten grenzen sich die Verfehlungen insofern ab, als durch sie rechtlich geschützte Interessen der Gesellschaft oder der Bürger verletzt werden, jedoch die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Täters unbedeutend sind.

Obwohl die Verfehlungen keine schwerwiegenden Verletzungen rechtlich geschützter Interessen der Gesellschaft oder der Bürger sind, ist ihre Bekämpfung dringend geboten, weil sie enge Berührungspunkte mit der Kriminalität haben und deren unmittelbares Vorfeld bilden. Angesichts der relativen Geringfügigkeit einer Verfehlung ist jedoch die Anwendung aller Mittel des Strafverfahrens nicht zu vertreten. Im § 100 regelt die Strafprozeßordnung die rationelle Methode zur Untersuchung von Verfehlungen. Die hier vorgesehenen effektiven Formen ermöglichen die Untersuchung mit einem dem Charakter dieser Rechtsverletzungen entsprechenden differenzierten Aufwand. Auch über eine Verfehlung kann nur entschieden werden, wenn der Sachverhalt aufgeklärt und der Täter bekannt ist. Aufgrund von § 100 StPO verfügt die Volkspolizei bei der Untersuchung von Verfehlungen, die nach den strafprozessualen Bestimmungen über die Prüfung von Anzeigen und Mitteilungen erfolgt, über die notwendigen Befugnisse, um in einfacher und unbürokratischer Verfahrensweise Verfehlungen in dem Umfange auf klären zu können, daß eine staatliche oder gesellschaftliche Reaktion schnell möglich ist.

Stellt sich im Verlauf des Ermittlungsverfahrens heraus, daß eine Verfehlung vorliegt, ist das Verfahren nach § 141 Abs. 1 Ziff. 1 StPO einzustellen. Dazu ein Beispiel:

Eine im Theater tätige Frau zeigte an, daß sie gegen Mitternacht auf dem Heimweg von dem ihr bekannten Monteur M. an einer Straßenbahnhaltestelle unsittlich belästigt worden sei. Er habe sich in angetrunkenem Zustand an sie gedrängt und trotz ihres Sträubens versucht, sie unsittlich zu berühren und sie zum Geschlechts-